



Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022	Ausgegeben in Schwerin am 28. Oktober	Nr. 40
------	---------------------------------------	--------

Tag	INHALT	Seite
5.10.2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 29. August 2000 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2127 - 1	546
25.10.2022	Gesetz zur Anpassung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an verfassungsgerichtliche Vorgaben und weitere bundesrechtliche Anforderungen zur Bestandsdatenauskunft GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 12 - 9	547
25.9.2022	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Herzfeld (Wasserschutzgebietsverordnung Herzfeld – WSGVO Herzfeld) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 105	551
8.10.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzung und Abordnung im Inland Ändert VO vom 23. Juni 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 4 - 2	564
18.10.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverzeichnis-Verordnung Ändert VO vom 21. Juni 1995 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90 - 1 - 1	565
24.10.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Landarztgesetzverordnung Ändert VO vom 6. November 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2122 - 4 - 1	567
19.10.2022	Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern zum Jahreswechsel 2022/2023 Hinweis der Schriftleitung	568

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz)*

Vom 5. Oktober 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kurortgesetzes

Das Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 6 Buchstabe a wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „für Tourismus zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Sozialministerium im Benehmen mit dem Wirtschaftsministerium“ durch die Wörter „für Tourismus zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „für Tourismus zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „für Tourismus zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „für Tourismus zuständige Ministerium“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „für Tourismus zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „für Tourismus zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Sozialministeriums“ durch die Wörter „für Tourismus zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Nummer 2 werden das Wort „Innenministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung“, das Wort „Wirtschaftsministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport“ und die Wörter „Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „für Tourismus zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 wird das Wort „Sozialministeriums“ durch die Wörter „für Tourismus zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „für Tourismus zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 5. Oktober 2022

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Die Ministerin für Soziales
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 29. August 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2127 - 1

Gesetz zur Anpassung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an verfassungsgerichtliche Vorgaben und weitere bundesrechtliche Anforderungen zur Bestandsdatenauskunft

Vom 25. Oktober 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 12 - 9

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes¹**

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 11. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 261), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Januar 2017 (GVOBl. M-V S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24b wie folgt gefasst:

„§ 24b Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten“.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
3. In § 10a Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
4. § 24a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden nach den Wörtern „soweit dies“ die Wörter „im Einzelfall“ eingefügt und in Nummer 4 wird die Angabe „§ 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie § 113a des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist,“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 2 bis 7 und in ihnen werden jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „Absatzes 1“ ersetzt.
 - d) Der Absatz 9 wird Absatz 8 und in ihm werden die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „Absatzes 1“ und die Wörter „Absätze 3 bis 5“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.
5. § 24b wird wie folgt gefasst:

„§ 24b **Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten**

- (1) Soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder

Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 erforderlich ist, darf die Verfassungsschutzbehörde unter Angabe dieser Vorschrift im Einzelfall Auskunft verlangen von demjenigen, der geschäftsmäßig

1. Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach § 3 Nummer 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes,
2. Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden. Die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Auskunft zu Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf nur im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 und nur dann verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten im Einzelfall vorliegen. Für diese Auskunftsverlangen gilt § 24a Absatz 3 Satz 2 und 4 sowie Absatz 4 entsprechend.

(4) Von einer Auskunftserteilung nach Absatz 2 und 3 ist die betroffene Person zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald und soweit eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Der aufgrund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat für ihr erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst. Die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und Absatz 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

¹ Ändert Gesetz vom 11. Juli 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 12 - 4

(7) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 eingeschränkt.“

6. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes²**

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „oder Gesundheit gefährdet ist“ durch die Wörter „gefährdet ist oder denen eine nicht nur geringfügige Gesundheitsbeeinträchtigung droht“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Datenerhebung nach Absatz 1 kann sich auf

 - a) die Inhalte und Umstände der Telekommunikation sowie
 - b) Verkehrs- und Standortdaten im Sinne des § 9 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes

beziehen.“
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Datenerhebungen nach Satz 1 und 2 sind auf den jeweils im Einzelfall erforderlichen Umfang zu begrenzen.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Aufgrund der Anordnung hat jeder Anbieter von Telekommunikationsdiensten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes der Polizei nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung die Maßnahmen unverzüglich zu

ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen. Die in Anspruch genommenen Anbieter werden entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entschädigt.“

2. § 33e wird wie folgt gefasst:

„§ 33e **Auskunft über Nutzungsdaten**

(1) Die Polizei kann im Einzelfall von demjenigen, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, Auskunft über Nutzungsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes verlangen (§ 24 Absatz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes), soweit die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall

1. zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder solcher Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder

2. zur Verhütung einer Straftat nach § 67c, soweit die Voraussetzungen nach § 67a Absatz 1 Nummer 1 vorliegen,

erforderlich sind.

(2) Für die Anordnung der Maßnahme gilt § 33d Absatz 4 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Rufnummer (§ 33d Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 2) soweit möglich eine eindeutige Kennung des Nutzerkontos der betroffenen Person, ansonsten eine möglichst genaue Bezeichnung des Telemediendienstes tritt, auf den sich das Auskunftsverlangen bezieht. In der Anordnung ist die für das Auskunftsverlangen im Einzelfall zutreffende Nummer des Absatzes 1 anzugeben.

(3) Aufgrund der Anordnung hat derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, der Polizei unverzüglich und vollständig die zu beauskunftenden Nutzungsdaten auf dem von ihr bestimmten Weg zu übermitteln. § 33d Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. In § 33f Absatz 3 wird das Wort „Diensteanbieter“ durch die Wörter „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ ersetzt.

4. Dem § 33g wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Polizei kann aufgrund der Anordnung nach Absatz 1 oder 2 auch von Anbietern von Telekommunikationsdiensten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes verlangen, dass diese die Unterbrechung und Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen vornehmen, soweit das Telekommunikationsgesetz oder hierzu erlassene Bestimmungen dem Verlangen nicht entgegenstehen. Für eine Entschädigung der Anbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Ent-

² Ändert Gesetz vom 27. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 - 3

schädigung nach dem Telekommunikationsgesetz zu gewährleisten ist.“

5. § 33h wird wie folgt gefasst:

**„§ 33h
Auskunft über Bestandsdaten**

(1) Die Polizei kann im Einzelfall unter Angabe dieser Vorschrift von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die von ihm erhobenen Bestandsdaten gemäß § 3 Nummer 6 des Telekommunikationsgesetzes und über die nach § 172 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangen (§ 174 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), soweit die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind. Bezieht sich das Auskunftsverlangen auf Daten mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 174 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 und nur dann verlangt werden, wenn im Einzelfall auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft über Daten nach Absatz 1 kann im Einzelfall unter Angabe dieser Vorschrift auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 174 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes), soweit die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder solcher Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, erforderlich sind.

(3) Die Polizei kann im Einzelfall unter Angabe dieser Vorschrift von demjenigen, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, Auskunft über Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes verlangen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes), soweit die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind.

(4) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 3 auf als Bestandsdaten erhobene Passwörter oder auf andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 23 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes), darf diese Auskunft nur dann verlangt werden, wenn diese

1. im Einzelfall zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit zum

Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder solcher Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, erforderlich ist,

und wenn darüber hinaus

2. im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

Auskunftsverlangen nach Satz 1 bedürfen der richterlichen Anordnung auf Antrag der Leitung der zuständigen Polizeibehörde; Antrag und Anordnung haben die Angabe dieser Vorschrift sowie die für das Auskunftsverlangen erforderlichen Angaben unter entsprechender Anwendung des § 33d Absatz 5 und 6 zu enthalten. Die in Satz 1 genannten Daten dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden.

(5) Die Auskunft über Daten nach Absatz 3 und 4 kann im Einzelfall unter Angabe dieser Vorschrift auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes), soweit die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, erforderlich ist.

(6) Aufgrund eines Auskunftsverlangens haben die in Absatz 1 und 3 genannten Anbieter die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. § 33d Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. In § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „nach § 33d oder Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach den §§ 33e bis 33g und § 33h Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ durch die Wörter „oder Inanspruchnahmen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Telemedien nach den §§ 33d bis 33g und § 33h Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 4 und 5“ ersetzt.
7. In § 46d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Sachverhalt“ die Wörter „einschließlich des Vorliegens der Erhebungsvoraussetzungen“ eingefügt.
8. In § 46f Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „nach § 33d oder Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach den §§ 33e bis 33g“ durch die Wörter „oder Inanspruchnahmen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Telemedien nach den §§ 33d bis 33g und § 33h Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 4 und 5“ ersetzt.
9. § 46g Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. falls zutreffend die Angaben, ob sie beim Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Telemedien erhoben wurden und um welche konkrete Datenart es sich handelt; im Fall des § 33d auch die Angabe, auf welcher konkreten

Rechtsgrundlage des Telekommunikationsgesetzes der Anbieter die Daten gespeichert hat,“.

10. § 48h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Telekommunikationsbereich“ die Wörter „oder Inanspruchnahmen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Telemedien“ eingefügt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa und das Justizministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung“ ersetzt.

11. Es werden ersetzt:

a) in § 4 Absatz 2 Satz 2, § 5 Absatz 4, § 11 Satz 2, § 31 Absatz 4, § 32a Absatz 6 Satz 1, § 38 Satz 3, § 42 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 7, § 48 Absatz 5 Satz 5, § 112 und § 115 Absatz 3 Satz 3 die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ jeweils durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung“,

b) in § 20 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „Ministeriums für Inneres und Europa“ durch die Wörter „Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung“ und

c) in § 52 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz“.

Artikel 3

Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 1 und 2 wird das Recht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 25. Oktober 2022

**Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Inneres, Bau
und Digitalisierung
Christian Pegel**

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Herzfeld (Wasserschutzgebietsverordnung Herzfeld – WSGVO Herzfeld)

Vom 25. September 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 104

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3902) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt:

§ 1

Erklärung zum Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Herzfeld zugunsten des Trägers der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

Zone I	Fassungsbereich,
Zone III	weitere Schutzzone.

Anl. 1 (2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzzonen sind weiterhin in der hier nicht veröffentlichten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftsübersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000, die aus vier Blättern im Maßstab 1 : 2 500 besteht, dargestellt. Für die genaue Grenzziehung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten nach Satz 2 sind gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Wasserbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind bei dem:

1. Amt Parchimer Umland
– Der Amtsvorsteher –
Walter-Hase-Straße 42
19370 Parchim,
2. Landkreis Ludwigslust-Parchim
– Der Landrat –
Untere Wasserbehörde
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust und
3. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter der Internetadresse <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Vom Begünstigten ist der Fassungsbereich durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die weitere Schutzzone ist durch entsprechende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ ausreichend zu kennzeichnen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I und III ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil **Anl. 2** dieser Verordnung ist.

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 3.7, 5.3, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(3) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 4

Bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen sowie Handlungen

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen oder Einrichtungen sowie für Handlungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig errichtet, betrieben oder vorgenommen wurden oder für welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine bestandskräftige Baugenehmigung oder andere Zulassung erwirkt wurde. Bei anzeigepflichtigen oder genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen oder Einrichtungen oder anzeigepflichtigen Handlungen müssen die Anzeige oder die erforderlichen Unterlagen bei der dafür zuständigen Behörde bereits vorliegen.

(2) Soweit es zur Gewährleistung des Schutzziels gemäß § 1 erforderlich ist, kann die untere Wasserbehörde die Beseitigung und Änderung von baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie die Unterlassung von Handlungen anordnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Absatz 1 bestehen oder vorgenommen werden und die unter die Verbote und Beschränkungen nach § 3 fallen.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist nach § 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Entschädigung oder Ausgleich zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,
3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden und
4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

§ 6

Befreiung

Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 bis 5 kann die untere Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilen, gemäß § 52 Absatz 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes hat die untere Wasserbehörde eine Befreiung zu erteilen.

Ist gleichzeitig über die Erteilung einer Baugenehmigung zu entscheiden, ist § 113a Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt, einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt oder einer Duldungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt, sofern keine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 oder 3 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden ist.

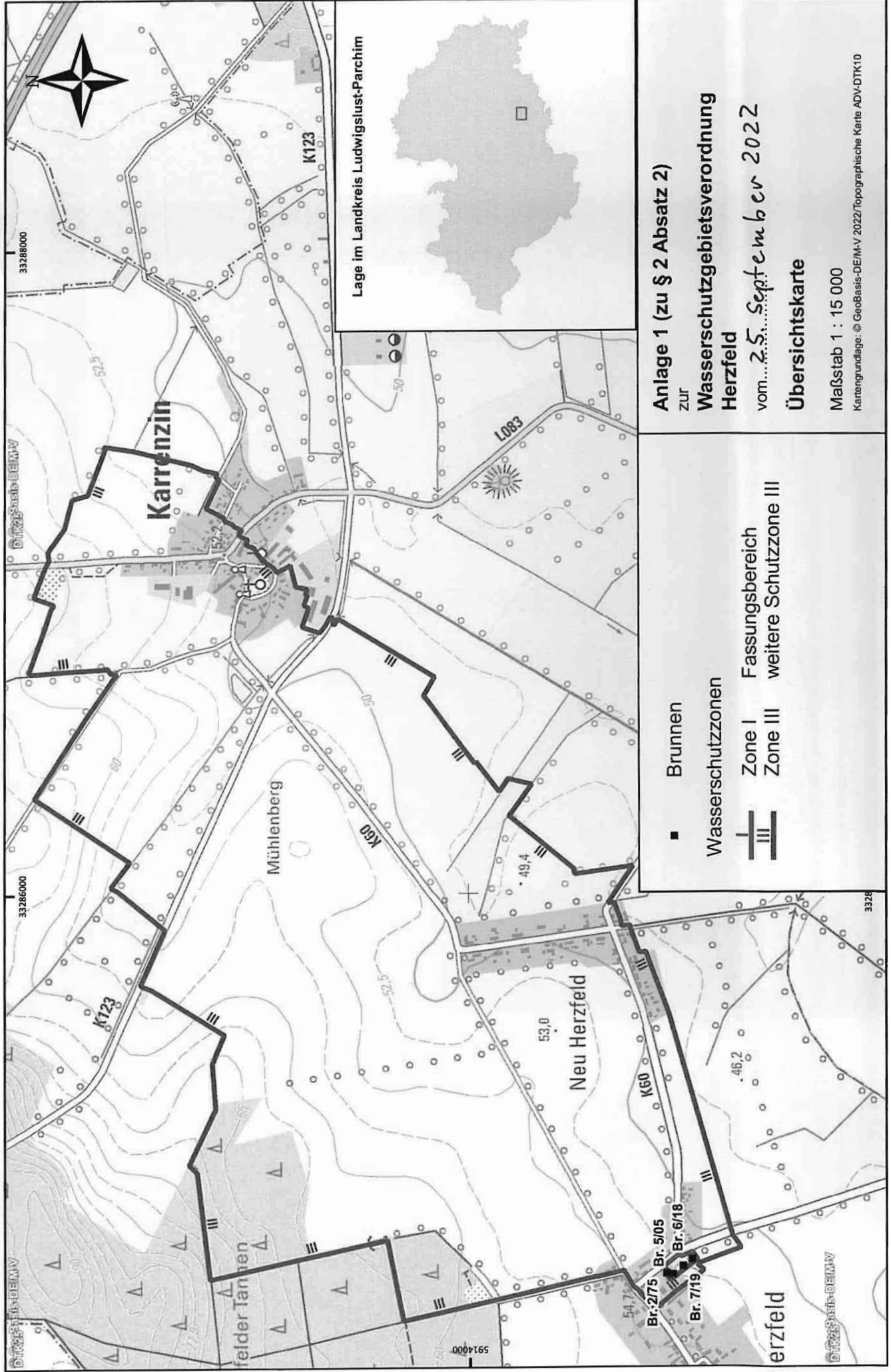
§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Beschlüsse des Kreistages Parchim 122/28/78 vom 24. August 1978 und 169-24/88 vom 22. Dezember 1988 hinsichtlich der Trinkwasserfassung Herzfeld außer Kraft.

Schwerin, den 25. September 2022

**Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**



Anlage 2 (zu § 3)**Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen**

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III

1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u.a. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie sonstigen flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (u.a. Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV ¹ sowie Gärresten aus Biogasanlagen	verboten	erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV ² und je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar verboten auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung verboten auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandsentwicklung verboten auf Brachland oder stillgelegten Flächen verboten auf wassergesättigten Flächen
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gemäß DüMV	verboten	erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV und je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag verboten auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung verboten auf wassergesättigten Flächen
1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV ³ oder der AbfKlärV ⁴ unterliegen	verboten	
1.4 Anwendung von mineralischen N-, P-, K- und Kalkdüngemitteln (Handelsdüngemitteln)	verboten	erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV erlaubt im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngebedarfs auf der Grundlage von N _{min} -Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt
1.5 Anbau von Kulturen in Selbstfolge	verboten	erlaubt

¹ Düngemittelverordnung² Düngeverordnung³ Bioabfallverordnung⁴ Klärschlammverordnung

Anlage 2 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III

1.6 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dunglagerstätten	verboten	erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV ⁵ und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen
1.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln	verboten	erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen nach § 49 oder für JGS-Gemische der Anlage 7 entsprechen
1.8 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	verboten	erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung - der DüV, - der Anforderungen des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“⁶ sowie - der aktuellen Fachinformation der LMS Agrarberatung als Landwirtschaftliche Fachbehörde (LFB) „Bereitstellung (Lagerung) von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen“⁷ und - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z.B. Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate erlaubt - bei technologischer Bereitstellung am Feldrand zur Ausbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren mit wasserdichter Abdeckung höchstens 28 Tage und festen separierten Gärresten (aus Biogasanlagen) bis zu 14 Tagen
1.9 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten	erlaubt für Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, die entsprechend der Anlage 7 der AwSV errichtet werden
1.10 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Biogasanlagen (mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft)	verboten	erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV entsprechen

⁵ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

⁶ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/Schutz-der-Oberflaechengewaesser/Anlagenbezogener-Gewaesserschutz>

⁷ <https://www.lms-beratung.de/de/zustaendige-stelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-lfb/Landwirtschaftlicher-Wasserschutz-Wasserrahmenrichtlinie/fachinformationen/>

Anlage 2 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III

1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	erlaubt unter Einhaltung der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“ erlaubt für Gärfutterbereitung in ordnungsgemäß verschlossenen Ballen- und Schlauchsilagebehältern bei Lagerung - auf unbefestigten Flächen bis zu einem Jahr - auf befestigten abflusslosen Flächen bis zu zwei Jahren erlaubt für Gärfutteraufbereitung von Anwelksilagen mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde
1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Ställen für Tierbestände	verboten	erlaubt , wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend den Nummern 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist
1.13 Freilandtierhaltung gemäß Nummer 8.1	verboten	erlaubt, wenn - die nach Nummer 8.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,4 GV/ha nicht überschreitet - aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.3 auftritt - mindestens einmal jährlich eine (Nach-) Mahd erfolgt und der Aufwuchs, der durch die Tiere nicht futtermäßig genutzt wird, abgefahren wird verboten für Geflügelausläufe, ausgenommen mobile Stallanlagen und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem betriebseigenen Bewirtschaftungskonzept
1.14 Beweidung gemäß Nummer 8.4	verboten	erlaubt, - wenn die nach Nummer 8.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,4 GV/ha nicht überschreitet - wenn aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.3 auftritt
1.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	erlaubt , wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen für Wasserschutz eingehalten werden
1.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten	erlaubt , wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF ⁸ in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde

⁸ Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 2 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III

1.17 Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	erlaubt ist die Gabe von Zusatzwasser bis zu einer Grenze von 80% der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Berechnungsprogrammes zur Festlegung der Bewässerungsmenge
1.18 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben	verboten	erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird
1.19 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	verboten	erlaubt
1.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten	erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird
1.21 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Drainageanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen
1.22 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 8.5	verboten	
1.23 wendende Bodenbearbeitung > 20 cm Tiefe gemäß Nummer 8.6	verboten	verboten , es sei denn, auftretende phytosanitäre Probleme, festgestellte Bodenschadverdichtungen oder andere Anbaubedingungen machen dies erforderlich und aktuelle Standort- und Witterungsbedingungen lassen dies zu Die Notwendigkeit der wendenden Bodenbearbeitung ist zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der zuständigen Wasserbehörde nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß Rohr-FLtgV ⁹⁾	verboten
---	-----------------

⁹⁾ Rohrfernleitungsverordnung

Anlage 2 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III

2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG ¹⁰	verboten	verboten , ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, die entsprechend den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere des § 49 Absatz 2 und 3 AwSV errichtet und betrieben werden müssen
2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2 verboten , ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle
2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	
2.5 Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und von bergbaulichen Rückständen sowie Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen	verboten	verboten , ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten	verboten , ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik
2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten , ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde
2.8 Anwendung von Aufbaumitteln auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verboten , ausgenommen für die anderen öffentlichen Straßen bei Extremwetterlagen wie z.B. Eisregen, sofern keine abstumpfenden Mittel eingesetzt werden können

¹⁰ Wasserhaushaltsgesetz

Anlage 2 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III

3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes
3.2 Errichtung oder Erweiterung von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken	verboten	verboten , ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden
3.3 Errichtung oder Erweiterung von Trockenaborten und Abwassersammelgruben	verboten	verboten , ausgenommen mit dichten Behältern und für häusliches und vergleichbares Abwasser
3.4 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten	verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des DWA-A 142 ¹¹ errichtet und betrieben werden
3.5 Ausbringung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG und von unbehandeltem Inhalt von Trockenaborten	verboten	
3.6 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser	verboten	verboten , ausgenommen biologisch behandeltes Abwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261-5 ¹²
3.7 Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG	verboten	verboten , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
3.8 Einleiten von Abwasser in Oberflächengewässer	verboten	verboten , sofern das Gewässer anschließend die Zone I durchfließt

¹¹ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: DWA-Regelwerk; Arbeitsblatt DWA-A 142: „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“

¹² DIN- Norm Kleinkläranlagen-Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob vorbehandeltem Schmutzwasser“

Anlage 2 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III

4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	erlaubt , wenn die Regeln der RiStWag ¹³ angewendet werden; ansonsten verboten , ausgenommen unbefestigte Wege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten	verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen
4.3 Verwertung von auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z.B. Boden, Schlacke, pechhaltiger Straßenaufbruch u.Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau, für andere technische bauliche Anlagen sowie Verfüllungen und zum Errichten von Lärmschutzwällen	verboten	je nach Einbauart erlaubt , wenn die Vorgaben - des § 12 der BBodSchV ¹⁴ oder - der LAGA-Mitteilung 20 ¹⁵ eingehalten werden
4.4 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	verboten	verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung
4.5 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung verboten für Schieß- und Golfanlagen
4.6 Durchführung von Sportveranstaltungen	verboten	erlaubt
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboten	erlaubt
4.8 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen		verboten
4.9 Durchführung militärischer Übungen	verboten	verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
4.10 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	verboten	erlaubt unter Beachtung der Nummern 2.1 bis 2.3

¹³ Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur¹⁴ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung¹⁵ Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln

Anlage 2 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III

5 bei Bergbau und sonstigen Bodeneingriffen

5.1 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z.B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	verboten	
5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten , ausgenommen a) die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung b) die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben verboten , wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
5.3 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten , ausgenommen a) das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und Messstellenbau zu Überwachungszwecken sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz b) Baugrunduntersuchungen und Gartenbrunnen mit wasserrechtlicher Erlaubnis bis 10 m Tiefe verboten für andere Bohrungen inklusive Tiefenbohrungen (mit oder ohne Grundwasserentnahme)
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	verboten	
5.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren	verboten	
5.6 Sprengungen	verboten	
5.7 CO ₂ -Speicherung und Fracking	verboten	

6 bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 LBauO M-V ¹⁶ oder wesentliche Änderung deren Nutzung	verboten	verboten , ausgenommen bauliche Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und die einer solchen nicht bedürfen
--	-----------------	--

¹⁶ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 2 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	III

6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	erlaubt , ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe
--	-----------------	---

7 bei Betreten

Betreten	verboten	erlaubt
----------	-----------------	----------------

8 Begriffsbestimmungen

8.1. Freilandtierhaltung beschreibt die Haltung von Tieren auf einem Gelände mit Auslauf außerhalb von Ställen, beispielsweise auf Grünflächen. Sie liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) tagsüber im Freien aufhalten. Freilandtierhaltung ist eine Haltungsform, die in der Regel bei Nutztieren wie Schweinen und Geflügel angewendet wird.

8.2 Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten (GV)¹⁷ gemäß DüV, Tabelle 2

Bezeichnung	GV pro Tier
Ponys und Kleinpferde	0,70
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70
Andere Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre alt	0,70
Färsen, Milchkühe, Mutterkühe, Masttiere	1,00
Schafe unter 1 Jahr einschließlich Lämmer	0,05
Schafe 1 Jahr und älter	0,10
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht	0,06
Mastschweine über 50 kg Lebendgewicht	0,16
Zuchtschweine, Eber über 50 kg Lebendgewicht	0,30
Legehennen ½ Jahr und älter	0,004
Küken und Legehennen unter einem ½ Jahr	0,004
Schlacht- und Masthähne und -hühner	0,004
Gänse insgesamt	0,004
Enten insgesamt	0,004
Truthühner insgesamt	0,004

8.3 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder nicht nur an Einzelpunkten auftritt (z.B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).

8.4 Beweidung beschreibt die Haltung von Tieren außerhalb von festen Gebäuden auf Weiden, wo sich die Tiere vorrangig von natürlich gewachsenem pflanzlichem Bewuchs (vorwiegend Gräsern) ernähren. Beweidung ist eine Haltungsform, die in der Regel bei Nutztieren, wie Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen angewendet wird.

8.5 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Be-

¹⁷ Für Tierarten und Produktionsverfahren, die wesentlich von der in dieser Tabelle genannten Handlungsverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgehalten werden.

Anlage 2 (zu § 3)

standteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.

- 8.6 Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 20 cm Tiefe). Zu bestimmten Kulturen (u. a. Mais, Rüben, Kartoffeln) ist in Abhängigkeit vom Standort (leh-mige/tonige Böden) wendende Bodenbearbeitung nicht zu umgehen. Aufgrund von Strukturschäden im Boden (Verdichtung, Verschlämmung) oder aufgrund der phytosanitären Situation kann eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich sein.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzung und Abordnung im Inland*

Vom 8. Oktober 2022

Aufgrund des § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Landesreisekostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554; 1999 S. 404), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 853, 857) geändert worden ist, und des § 12a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Landesumzugskostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554; 1999 S. 404), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 853, 857) geändert worden ist, verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1040) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Ausbildungsort“ durch die Wörter „Ausbildungs- oder Wohnort“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 8 Absatz 3 werden die Sätze 5 und 6 angefügt:

„§ 6 findet auf Ansprüche nach Satz 1 keine Anwendung. Bei Ansprüchen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit den Sätzen 1 bis 4 sowie Absatz 3a ist das Einzugsgebiet (§ 1 Absatz 2 Satz 2) unbeachtlich.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wird die Reise abweichend von Absatz 3 Satz 4 durchgeführt, gelten die übrigen Regelungen des Absatzes 3 entsprechend. Erstattet werden die notwendigen Kosten der Strecken

1. von der vorherigen zur neuen Ausbildungsstelle und zurück, oder
2. von der vorherigen Ausbildungsstätte über die neue Ausbildungsstätte zur Wohnung, oder
3. von der Wohnung über die neue Ausbildungsstätte zur vorherigen Ausbildungsstätte.“

3. § 11 wird wie folgt gefasst:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„§ 11 Übergangsvorschrift

(1) Ist der Anspruch auf Trennungsgeld vor dem 1. Juli 2021 entstanden, findet die Trennungsgeldverordnung vom 23. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 608), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576, 578) geändert worden ist, weiter Anwendung. Ein vor dem 1. Juli 2021 bewilligtes Trennungsgeld wird bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes in bisheriger Form weitergewährt, sofern die Berechtigten dies beantragen und es für sie insgesamt günstiger ist.

(2) § 8 Absatz 3 Satz 5 und 6 sowie Absatz 3a finden keine Anwendung auf Antritts- und Beendigungsreisen, die vor dem 29. Oktober 2022 stattgefunden haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 8. Oktober 2022

**Der Finanzminister
Dr. Heiko Geue**

* Ändert VO vom 23. Juni 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 4 - 2

Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverzeichnis-Verordnung*

Vom 18. Oktober 2022

Aufgrund des § 4 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, und dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079), der durch den Erlass vom 24. Mai 2022 (AmtsBl. M-V S. 290) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit:

Artikel 1

Die Straßenverzeichnis-Verordnung vom 21. Juni 1995 (GVOBl. M-V S. 339) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Landkreise“ die Wörter „und kreisfreien Städte“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in ihrem Gebiet gelegenen Straßen“ durch die Wörter „in ihrem Gebiet gelegenen Gemeindestraßen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt: „Letzteres betrifft insbesondere die selbstständigen Geh- und Radwege.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Straßenverzeichnisse nach Absatz 1 bis 3 können in Form von Gesamtverzeichnissen geführt werden und weitere im jeweiligen Gebiet beziehungsweise Zuständigkeitsbereich gelegene öffentliche Straßen in der jeweiligen Zuständigkeit umfassen.“

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesstraßen werden mit dem Buchstaben „L“ für Landesstraßen und den vom für Straßenbau zuständigen Ministerium bestimmten Nummern bezeichnet. Die Kreisstraßen werden mit einer Buchstabenkombination („SN“ für Landeshauptstadt Schwerin, „LUP“ für Landkreis Ludwigslust-Parchim, „NWM“ für Landkreis Nordwestmecklenburg, „LRO“ für Landkreis Rostock, „HRO“ für Hanse- und Universitätsstadt Rostock, „VR“ für Landkreis Vorpommern-Rügen, „VG“ für Landkreis Vorpommern-Greifswald, „MSE“ für Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) und den von den Landkreisen und kreisfreien Städten bestimmten Nummern bezeichnet. Die Gemeindestraßen werden von den Gemeinden mit einem Namen bezeichnet (Ortsstraßen) oder nummeriert (Gemeindeverbindungsstraßen).“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Straßenverzeichnisse werden in elektronischer Form geführt. Das Anlegen der Straßenverzeichnisse in

elektronischer Form ist bis zum 1. Januar 2026 abzuschließen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Karteiblatt“ durch das Wort „Datensatz“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Karteiblatt“ durch die Wörter „der Datensatz“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das für Straßenbau zuständige Ministerium kann weitere Vorgaben zur Form der zu führenden Straßenverzeichnisse erlassen.“

e) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 letzter Spiegelstrich wird das Wort „zugehörige“ durch das Wort „unselbstständige“ ersetzt.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und im zweiten Satzteil wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „gemäß Eingruppierungserlaß des Wirtschaftsministers vom 30. Juni 1994 (AmtsBl. M-V S. 174)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Verzeichnissammlung“ durch die Wörter „des Verzeichnisses“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Wörter „Landesamt für innere Verwaltung“ ersetzt.

* Ändert VO vom 21. Juni 1995; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90 - 1 - 1

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Straßeninformationsbank“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Straßendatenbestand und neu hinzukommende Straßendaten können zusätzlich zu den Straßenverzeichnissen oder anstelle der Straßenverzeichnisse in einer Straßeninformationsbank geführt werden. Wird eine Straßeninformationsbank geführt, muss diese zumindest die Inhalte nach § 4 enthalten. Wird eine Straßeninformationsbank für Landes- oder Kreisstraßen angelegt, ist sie zudem entsprechend der „Anweisung Straßeninformationsbank (ASB)“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zu führen.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. § 8 wird aufgehoben.

8. Der bisherige § 9 wird § 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 18. Oktober 2022

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

Erste Verordnung zur Änderung der Landarztgesetzverordnung*

Vom 24. Oktober 2022

Aufgrund des § 6 des Landarztgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 50) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten:

Artikel 1

Die Landarztgesetzverordnung vom 6. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1141) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „30. Mai“ durch die Angabe „30. April“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn sie jeweils mindestens sechs Monate zusammenhängend geleistet wurden.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „doppelt“ durch das Wort „zweieinhalbmal“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Teilt ein Bewerbender mit, dass er nicht an den Auswahlgesprächen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Landarztgesetzes Mecklenburg-Vorpommern teilnehmen wird oder nimmt er seinen Studienplatz in Mecklenburg-Vorpommern nicht an, rückt der nach § 7 Absatz 5 oder 9 zu ermittelnde nachfolgend Bewerbende nach.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 24. Oktober 2022

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 6. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2122 - 4 - 1

Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern zum Jahreswechsel 2022/2023

Hinweis der Schriftleitung

Vom 19. Oktober 2022

Für einen reibungslosen Ablauf der Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern zum Jahreswechsel 2022/2023 wird für die Terminplanung Folgendes bekannt gegeben:

letzter Ausgabetermin im Jahr 2022	30. Dezember 2022
Redaktionsschluss	21. Dezember 2022.